

Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 (2) der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), erlässt der Landkreis Bautzen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages mit Beschluss vom 19.08.2024 folgende Hauptsatzung:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Bautzen sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem.

§ 3 Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Kreisausschuss
- der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten
- der Technische Ausschuss

(2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes Bautzen.

(3) Den jeweiligen beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 gehören außer dem Landrat als Vorsitzender 28 Kreisräte an.

(4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen.

(5) Der Landrat kann den 1. Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistages über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an einen beschließenden Ausschuss überwiesen werden.

§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließendem Ausschuss

(1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(2) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7 Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Kreisausschuss ist zuständig für:

1. Allgemeine Finanzwirtschaft
2. Beteiligungen
3. Allgemeines Kreisrecht

4. Personalangelegenheiten
5. Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
6. Katastrophenschutz und Rettungsdienst
7. Allgemeines Ordnungsrecht
8. die Beschlussfassung über Petitionen, soweit deren Inhalt nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Kreistages nach § 24 (2) Sächsische Landkreisordnung fällt
9. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall
10. abweichend von § 5 (2) für die Vorberatung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresabschlüsse
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000 Euro.

(2) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten ist zuständig für:

1. Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
2. Grundsicherung für Arbeitssuchende
3. Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
4. Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
5. Demografiefragen
6. Interkulturelle Fragen
7. Kulturelle Angelegenheiten und Angelegenheiten des Kulturräume
8. Theater, Musikschule und Volkshochschule
9. Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
10. Vereinsförderung
11. Schulen und Schulnetzplanung
12. Sorbische Angelegenheiten

(3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

1. Gebäude und Liegenschaften
2. Straßen
3. Beschaffungen

4. Bau- und Umweltwesen
5. Abfallwirtschaft
6. Forst- und Landwirtschaft
7. Vermessung
8. Verkehr und Schülerbeförderung, sowie Entscheidungen über Änderungen einzelner Linien im Linienbündelungskonzept für den Buslinienverkehr im Landkreis Bautzen, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind

§ 9 Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen werden, soweit nicht der Landrat nach § 10 zuständig ist, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. bei einem Betrag von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Realisierung von sonstigen Vorhaben. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen, von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs,
3. weiterhin die Kenntnisnahme der Schlussrechnung von Baumaßnahmen bei Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. € und bei sonstigen Vorhaben von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. €. Die Abrechnung muss spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Schlussrechnung ist dafür ausreichend,
4. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von mehr als 25.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
5. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000,- bis 250.000,- € im Einzelfall,
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €,
7. der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 250.000,- € im Einzelfall,

8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,- € bis 100.000,- € im Einzelfall,
9. die Gewährung von Stundungen über 6 Monate bei einem Betrag von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
10. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bei einer Höhe von mehr als 15.000,- € bis 25.000,- € im Einzelfall,
11. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden, soweit es sich nicht um Zweckverbände handelt, und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.000,- € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
12. die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in unbegrenzter Höhe.

§ 10 Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

(3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bestellung von Bürgern des Landkreises zur ehrenamtlichen Mitwirkung z.B. bei Verwaltungsangelegenheiten, bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen usw. und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt sowie die Bestellung von Personen, die nicht Bürger des Landkreises sind, mit deren Einverständnis,
2. die Bewilligung von Ausnahmen zu Bestimmungen der Kreissatzungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,
3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt. Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiter und Dezernenten.
4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt. Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiter und Dezernent.

5. die Einstellung und Entlassung von Studenten, Auszubildenden und anderen vergleichbaren Personengruppen,
6. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
7. die Anlage von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
8. bis zum Betrag von 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie bis zum Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Realisierung von sonstigen Vorhaben. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
9. die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen in unbeschränkter Höhe entsprechend dem Haushaltsplan, die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen, bis zu einem Betrag von 1 Mio. €. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes.
10. die Kenntnisnahme der Schlussrechnung von Baumaßnahmen bei Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 2 Mio. € und bei sonstigen Vorhaben bis zu 1 Mio. €. Die Abrechnung muss spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Schlussrechnung ist dafür ausreichend.
11. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei Bauleistungen und Straßenbauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen. § 8 Abs. 1 Nr. 10 bleibt unberührt,
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 100.000,- € im Einzelfall,
13. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall,
14. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bis zu einem Restbuchwert von 25.000,- € im Einzelfall,
15. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von 50.000,- €,
16. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000,- € im Einzelfall,
17. die Gewährung von Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 50.000,- € im Einzelfall,
18. der Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zinses und Schuldenmanagements,

19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert 200.000,- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 75.000,- € nicht übersteigt,

20. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.000,- € im Einzelfall.

(4) In begründeten Einzelfällen kann dem Landrat die Entscheidung über höhere Wertgrenzen übertragen werden. Dazu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich, welcher mindestens das jeweilige Objekt benennt und die erforderlichen Wertgrenzen festlegt.

(5) Der Landrat unterrichtet die Einwohner des Landkreises laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Über Planungen und Vorhaben des Landkreises, die für seine Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange seiner Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Weiterer Beigeordneter

Es ist ein weiterer hauptamtlicher Beigeordneter zu bestellen.

§ 13 Beauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung einen Beauftragten für sorbische Angelegenheiten.

(3) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(4) Der Kreistag bestellt für die Belange der Senioren für die Dauer seiner Wahlperiode einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten.

(5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Sorbische Volkszugehörigkeit

(1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.

(2) Die aus Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vom 31. März 1999 in der jeweils gültigen Fassung abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

§15 Sprachliche Gleichstellung

In den Satzungen, Richtlinien und Verordnungen des Landkreises wird die männliche Sprachform verwendet. Damit sind stets auch die Angehörigen des anderen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer weiblichen Person ausgeübt, ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung, soweit es eine solche gibt, zu verwenden.

§16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.09.2017 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bautzen, den 19.08.2024

Udo Witschas

(Dienstsiegel)

Landrat